

LA PRÉSERVATRICE

Compagnie Anonyme d'Assurances à Primes Fixes contre les Accidents et les Risques de Toute Nature
Fondée le 24 Juillet 1864

CAPITAL: 56.790.000 francs entièrement versés

SIÈGE SOCIAL: 18, Rue de Londres, PARIS

**Direction pour le Grand-Duché de Luxembourg:
J. & N. PRUM, 4, Alfa-Passage, Luxembourg-Gare**

Registre du Commerce: Luxembourg 1866

EINZEL-UNFALL-VERSICHERUNG

Allgemeine Bedingungen

Zweck und Umfang der Versicherung.

Art. 1. — Diese Versicherung deckt die genannte versicherte Person, für die angegebenen Versicherungssummen, im Falle von Unfällen, welche sich in und ausser seiner Berufsarbeiten, ereignen. Der Unterschreibende oder Versicherungsnehmer unterzeichnet die Police und verpflichtet sich die Prämien zu bezahlen.

Der Versicherte ist die Person auf dem die Unfallgefahr lastet. Der Anspruchsberechtigte ist die Person, welche das Recht hat die Bntschädigung zu verlangen und zu erhalten. Der Versicherungsnehmer, der Versicherte, und der Anspruchsberechtigte können eine und dieselbe oder verschiedene Personen, sein.

Nur diejenigen welche mindestens 18 Jahre oder höchstens 65 Jahre alt sind, können Recht auf die Versicherungssumme haben. « Unfall », im Sinne dieser Bedingungen ist die direkte, körper-schädigende Einwirkung eines äusseren Ereignisses von welcher der Versicherte unfreiwillig, zufällig und plötzlich betroffen wird. Ohne von vorhergehendem Paragraphen abzuweichen, sind als körperliche Unfälle betrachtet:

- 1° Blutvergiftung, falls äusserliche Verletzung vorliegt;
- 2° Tollwut und Carbunkel, infolge von Bissen von Tieren oder Insektenstichen;
- 3° Die Folgen von Eintauchen, Ausdünstungen von Gasen und Dämpfen;
- 4° Blitzschläge oder Elektrisierungen;
- 5° Unfälle die durch Notwehr oder Hilfeleistungen bei Rettung von Personen oder Gütern hervorgehen;
- 6° Die während der Dauer des Militärdienstes in Friedenszeiten sich ereignenden Unfälle insofern dieser nicht länger als 60 Tage währt;
- 7° Die dem Versicherten während der Fahrt in einem Auto zukommenden Unfälle, insofern das Auto nicht sein Eigentum ist, er dasselbe nicht selbst steuert oder dieses nicht regelmässig benutzt.

Art. 2. — Nicht in die Versicherung eingeschlossen sind lahme, blinde, taube, epileptische, geisteskranke Personen, oder solche welche schon einen Schlaganfall oder delirium tremens erlitten haben.

Art. 3. — Vom Versicherungsvertrage ausgeschlossen sind alle Krankheiten und ihre Folgen, wie: Sonnenstich, Erfrieren, alle Krankheiten, die durch Temperatureinflüsse verursacht werden und sogenannte Schwachheitsbrüche; die Folgen von den vom Versicherten an sich selbst vorgenommenen operativen Eingriffen und die Folgen von Operationen die nicht durch einen Unfall hervorgerufen wurden; Infizierungen und Vergiftungen, ausgenommen die durch Art. 1 vorgesehene Blutvergiftung.

Ferner ausgeschlossen sind die vom Versicherungsnehmer, Versicherten oder einem der Anspruchsberechtigten, selbst freiwillig

verursachten Unfälle, hervorgerufen durch offensichtliche Trunkenheit oder Geistesstörung; als Folge von Zweikampf, Rauferei; durch Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Krieg, Aufständen, sonstigen Streitigkeiten.

Ohne besondere schriftliche Vereinbarung sind ebenfalls ausgeschlossen: Unfälle bei Wasserkämpfen, bei Teilnahme an Wettrennen oder Wettfahrten jeder Art, an Parforcejagden, Wildtierjagden; Unfälle bei Betreiben des Boxsports, des Ringens, des Fussballspieles oder Hockeysportes sowie bei akrobatischen oder Gleichgewichtsübungen; ferner Luftfahrten in Ballons, Aeroplanen oder Fahrzeugen jeglicher Art, bei Hochgebirgs- und Gletscher-touren; bei Selbstfahren mit Rad, Motorrad oder Auto.

Art. 4. — Die Versicherung hat Gültigkeit in ganz Europa, Algier, Tunis, Aegypten bis zum 32° Breitgrad-Norden sowie in den europäischen und sogar ausser-europäischen Inseln und Häfen des Mittel- und Schwarzen Meeres und während der Dauer von Seefahrten an Bord der den regelmässigen Passagierverkehr zwischen europäischen Hafenplätzen oder denen des Mitteländischen- oder Schwarzen Meeres vermittelnden Dampfer.

Beginn der Versicherung und Prämienzahlung.

Art. 6. — Die Versicherung tritt bei Unterzeichnung des Vertrages und dessen Uebergabe zu Händen des unterschreibenden Versicherungsnehmers in Kraft.

Art. 7. — Die Prämien sind jährlich im Voraus im Wohnsitz des Versicherungsnehmers zahlbar. Bei Nichtzahlen der Prämie und nach Absenden eines durch den Gerichtsvollzieher zugestellten eingeschriebenen Briefes, worin dem Suskribenten eine 14 tägige Frist zur Zahlung im Hause oder zu Händen des Generalbevollmächtigten der Gesellschaft gestellt wird und diese jedoch ohne Zahlung verläuft, ruht die Versicherungspflicht der Gesellschaft. Spätestens drei Monate nach der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher wird die Gesellschaft den Versicherten zwecks Bezahlung oder Aufhebung des Vertrages belangen. Nach Zahlung der Prämie nebst Zinsen und der durch die Verzögerung entstandenen Kosten, tritt der Versicherungsschutz von abends 12 Uhr des der Zahlung folgenden Tages erst wieder in Kraft. Die Prämien oder deren Bruchteile, bezüglich der Aufschubperiode, bleiben im Falle von Ueberlistung, Betrugs- oder böser Absicht des Versicherungsnehmers, der Gesellschaft zu eigen. Sollten rückständige Prämien erst während oder nach dem Unfall bezahlt werden, so entbindet dies den Versicherten nicht vom Verfall des Vertrags. Die Bezahlung der erfallenen Prämien während oder nach einem Schadeneignis, heben den Verfall der Entschädigung nicht auf. Als Beweis für die Zahlung der Prämie gilt nur eine mit dem Stempel der Generaldirektion für Belgien und Luxemburg und der Unterschrift der Brüsseler Direktion versehenen Quittung.